

Departement Gesundheit und Soziales

Gesellschaft

Soziales

Handbuch Soziales

10. Auflagen und Weisungen, Kürzungen, Einstellung

10.3 Einstellung von Unterstützungsleistungen

10.3.2 Einstellung der Sozialhilfeleistung bzw. Nichtgewährung bei fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit

10.3.2 Einstellung der Sozialhilfeleistung bzw. Nichtgewährung bei fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit

Art. 12 BV

Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen setzt Bedürftigkeit voraus. Geht die Sozialbehörde davon aus, dass eine unterstützte Person nicht oder nur teilweise bedürftig ist, weigert sich diese, die zur Bedarfsbemessung notwendigen Angaben und Unterlagen beizubringen und können die Sozial-behörden die erforderlichen Abklärungen nicht selber vornehmen, dann kann ein allfälliger Anspruch nicht geprüft werden. Die betroffene Person ist schriftlich zu ermahnen, die zur Bedarfsbemessung notwendigen Unterlagen innert Frist einzureichen. Zudem ist die gesuchstellende Person über die Rechtsfolgen bei einer Weigerung zu informieren. Bei laufender Unterstützung ist der unterstützten Person die Auflage zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen innert Frist einzureichen. Die Auflage ist mit der Androhung der Leistungseinstellung zu verbinden. In solchen Fällen kann anschliessend, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, auf das Sozialhilfegesuch nicht eingetreten beziehungsweise können die Sozialhilfeleistungen eingestellt werden. Die Mitwirkungspflicht muss in solchen Fällen jedoch derart verletzt sein, dass die Sozialbehörden nicht in der Lage sind, über das Bestehen der Bedürftigkeit ordnungsgemäss zu entscheiden. Verletzungen der Mitwirkungspflicht, welche für die Entscheidungsgrundlagen lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, führen ausschliesslich zu einer Kürzung von Sozialhilfeleistungen. Zu beachten ist, dass Zweifel an der Bedürftigkeit allein für eine Leistungseinstellung nicht genügen. Der Vorbehalt von [Art. 12 BV](#) erübrigt sich, da es der betroffenen Person unbenommen bleibt, in Wahrnehmung ihrer Mitwirkungspflicht ihre finanziellen Verhältnisse lückenlos darzulegen und so einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen geltend zu machen.

© Kanton Aargau 2017